

An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Bevölkerungsdienste
An die ÖSHZ-Präsidenten
An die Chefs der lokalen Polizeizonen
Zur Information:
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

Ihre Kontaktperson Christophe Verschoore	T 02 518 20 46	Ihr Zeichen	Anlagen
E-Mail christophe.verschoore@rrn.fgov.be	F 02 518 25 46	Unser Zeichen III 21/723.1/4967/15	Brüssel, den 22/12/2015

Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres - Anpassungen der Vorschriften über die Führung der Bevölkerungsregister ab 1. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz vom 9. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. November 2015 - Kammerdokument Nr. 1298) sind einige Bestimmungen in das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingefügt und einige Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert worden. Diese neuen Bestimmungen sind von Rechts wegen anwendbar und bereits in Kraft getreten.

Durch die neuen Rechtsvorschriften soll die Verwaltung der Eintragungen in die Bevölkerungsregister hinsichtlich der folgenden drei Punkte vereinfacht und rationalisiert werden:

- vorläufige Eintragung,
- Eintragung von Inhaftierten unter einer Bezugsadresse,
- Widerspruchsverfahren bei Streitfällen in Zusammenhang mit dem Wohnort.

Zum richtigen Verständnis und zur korrekten Anwendung dieser Bestimmungen ab dem 1. Januar 2016 erscheinen einige Erläuterungen erforderlich. Die Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister sind folglich ebenfalls angepasst worden und können auf unserer Website unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.ibz.rrn.fgov.be/de/bevoelkerung/vorschriften/anweisungen/>.

*
* *

1. Vorläufige Eintragung

Im neuen Artikel 1 § 1 Nr. 1 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 wird bestimmt, dass Personen, die sich in einer Wohnung niederlassen, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung nicht ständig bewohnt werden darf, wie von der dazu befugten Gerichts- oder Verwaltungsinstanz festgestellt, von der Gemeinde nur vorläufig in die Bevölkerungsregister eingetragen werden können. Ihre Eintragung bleibt vorläufig, solange die dazu befugte Gerichts- oder Verwaltungsinstanz keinen Beschluss gefasst oder keine Maßnahme ergriffen hat, um der so geschaffenen ordnungswidrigen Situation ein Ende zu setzen. Die vorläufige Eintragung endet, sobald die Personen die Wohnung verlassen haben oder der ordnungswidrigen Situation ein Ende gesetzt worden ist.

Aufgrund von Gutachten des Staatsrates ist das Prinzip der vorläufigen Eintragung künftig im Gesetz und nicht mehr im Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister festgeschrieben. Die derzeitigen Fristen von drei Monaten und drei Jahren, über die Gemeindeverwaltungen verfügten, um administrative und/oder gerichtliche Schritte gegen diese unerwünschte Wohnsituation zu ergreifen, sind gestrichen worden. Eine vorläufige Eintragung bleibt somit vorläufig, solange die diesbezüglich zuständige Gerichts- oder Verwaltungsinstanz keinen Beschluss gefasst hat, um der so geschaffenen ordnungswidrigen Situation ein Ende zu setzen. Diese Bestimmung ist nur auf vorläufige Eintragungen anwendbar, die ab dem 1. Januar 2016 vorgenommen werden. Der Vermerk „vorläufige Eintragung“ wird ebenfalls auf allen Bescheinigungen angegeben, die der Bürger beantragt.

Durch vorläufige Eintragungen soll einerseits die Übereinstimmung der Daten der Bevölkerungsregister mit dem tatsächlichen Wohnort gewährleistet werden und andererseits vermieden werden, dass Personen, die ständig Orte bewohnen, die nicht dazu bestimmt sind, eine soziale Ausgrenzung erleiden, weil sie nicht eingetragen sind. Diese Bestimmung ermöglicht es also, Situationen des tatsächlichen Hauptwohnortes, die einen Verstoß gegen die Regeln in Bezug auf Sicherheit, gesundheitliche Zuträglichkeit, Städtebau oder Raumordnung bilden, festzustellen und sie mit einer Registrierung in Form einer (vorläufigen) Eintragung in die Bevölkerungsregister zu verbinden, ohne dabei jedoch diese Situationen zu regularisieren oder jemanden dazu zu bringen, einen Verstoß zu begehen.

Vorläufige Eintragungen beinhalten keine Legalisierung der Situation und befreien die Betroffenen nicht von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Gerichts- und Verwaltungsverfahren können jederzeit eingeleitet oder fortgesetzt werden, selbst nach einer endgültigen Eintragung. Durch die Vorschriften in Bezug auf vorläufige Eintragungen soll vermieden werden, dass Personen keine Adresse mehr haben oder fiktiv unter einer Adresse eingetragen bleiben, an der sie nicht mehr wohnen; sie wären ansonsten für Erbringer von Sozialdienstleistungen (von Familienbeihilfen bis hin zu Pensionen) nicht erreichbar, da ihre administrative Eintragung nicht mit ihrer tatsächlichen Situation übereinstimmen würde. Ohne tatsächliche Adresse können Bürger ihre Grundrechte nicht mehr ausüben und dies würde ihre prekäre Situation nur noch verschlimmern.

Eine Gemeinde muss natürlich auch die regionalen Rechtsvorschriften insbesondere in Bezug auf Sicherheit, gesundheitliche Zuträglichkeit, Städtebau oder Raumordnung anwenden und einhalten. Sie muss jedoch auch immer die Eintragung einer Person unter dem Wohnort vornehmen, wo sie tatsächlich wohnt, selbst wenn die bewohnte Unterkunft gegen die regionalen Verordnungsbestimmungen verstößt. Die Gemeinde kann eine offensichtliche tatsächliche Situation nicht verbergen, indem sie sich weigert, ihre Verantwortung zu tragen und administrative und gerichtliche Mechanismen in Gang zu setzen, die einer Wohnsituation ein Ende setzen, die gegen die regionalen Normen verstößt.

Daher muss hervorgehoben werden, dass, wenngleich das Gesetz bestimmt, dass diese Personen von der Gemeinde *nur vorläufig eingetragen werden können*, aus den Vorschriften und der Rechtsprechung des Staatsrates und der Zivilgerichte hervorgeht, dass die Eintragung in die Bevölkerungsregister ein subjektives Recht darstellt und dass dieses Recht bei den Behörden eingefordert werden kann, sobald die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind (siehe zum Beispiel Entscheid Nr. 229.392 vom 27. November 2014 des Staatsrates oder Entscheid des Kassationshofes vom 17. November 1994). In solchen Fällen ist die Gemeinde verpflichtet, eine vorläufige Eintragung vorzunehmen, sobald der tatsächliche Hauptwohnort ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

Schließlich schafft eine Gemeinde, die sich weigert, einen Bürger unter dem Wohnort einzutragen, wo er tatsächlich ständig wohnt, fiktive Wohnsituationen, die im Rahmen der Vorbeugung und Bekämpfung von Meldebetrug nur schwer zu verantworten sind. Außerdem ist es bei Katastrophen für Rettungsdienste wichtig zu wissen, dass Personen unter der Adresse des betreffenden Gebäudes eingetragen sind, und ihre Anzahl zu kennen. Die Schnelligkeit der Hilfeleistungen, das Auffinden von Personen und ihre Identifizierung stehen hier auf dem Spiel.

2. Eintragung von Inhaftierten unter einer Bezugsadresse

Im neuen Artikel 1 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 ist vorgesehen, dass Inhaftierte, das heißt Belgier und Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, die in einer Strafanstalt inhaftiert sind und keinen Wohnort haben oder mehr haben, unter der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde, in der sie zuletzt in den Bevölkerungsregistern eingetragen waren, eingetragen werden. Inhaftierte, das heißt Belgier und Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, die nie in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde eingetragen waren, werden unter der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde eingetragen, in der sich die Strafanstalt befindet.

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass belgische Inhaftierte und ausländische Inhaftierte, die sich in Belgien aufhalten dürfen, die noch über einen Hauptwohntort verfügen, für die Dauer ihrer Inhaftierung als zeitweilig von ihrem Hauptwohntort abwesend gelten (Artikel 18 § 1 Nr. 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992). Diese derzeitigen Vorschriften bleiben unverändert. In gewissen Fällen ist es ebenso möglich, dass sie während ihrer Inhaftierung einen neuen Haushalt bilden, von dem sie als zeitweilig abwesend gelten (zum Beispiel infolge einer Heirat oder eines gesetzlichen Zusammenwohnens, einer Adoption oder einer Vaterschaftsanerkennung). In diesen beiden Fällen muss eine zeitweilige Abwesenheit vom Haushalt oder vom Zuhause bevorzugt werden.

Verfügt Inhaftierte zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung über keinen solchen Hauptwohntort oder konnten sie ihre Eintragung nicht aufrechterhalten, wurden sie im Allgemeinen unter der Adresse des Gefängnisses eingetragen, mit allen dadurch verursachten Problemen (hoher Verwaltungsaufwand für die Strafvollzugsverwaltung und die betreffenden Gemeinden). Fortan werden inhaftierte Personen sofort unter der Adresse des ÖSHZ ihrer letzten Verwaltungsgemeinde als Bezugsadresse eingetragen, wenn festgestellt wird, dass sie keinen Haushalt oder kein Zuhause mehr haben. Diese neue Bestimmung ist nur auf Eintragungen von Inhaftierten anwendbar, die ab dem 1. Januar 2016 vorgenommen werden.

Verschiedene Fälle können eintreten:

- Infolge des Empfangs einer Inhaftierungsmeldung stellt die Gemeinde fest, dass der Inhaftierte von Amts wegen gestrichen wird.
- Infolge des Empfangs einer Inhaftierungsmeldung stellt die Gemeinde fest, dass der Inhaftierte keinen Bezug mehr zu seiner letzten Adresse hat.
- Die Mitglieder des Haushalts, dem er angehörte, teilen mit, dass sie den Kontakt zu ihm abgebrochen haben.
- Die Polizei teilt mit, dass die Eintragung nicht mehr gültig ist und infolge einer Inhaftierung regulisiert werden muss.
- Die Gemeinde, in der sich die Strafanstalt befindet, richtet ein Muster 6 an die letzte Wohngemeinde.

Die letzte Verwaltungsgemeinde des Betroffenen trägt den Inhaftierten dann sofort unter der Adresse des ÖSHZ als Bezugsadresse ein (IT 020 und IT 024). Außerdem wird die zeitweilige Abwesenheit (IT 026) angegeben und die Adresse der Strafanstalt vermerkt. Der Bevölkerungsdienst setzt das ÖSHZ von dieser Eintragung und zeitweiligen Abwesenheit in Kenntnis. Das ÖSHZ übermittelt für den Inhaftierten bestimmte Schreiben an die Kanzlei der Strafanstalt, in der sich der Inhaftierte aufhält.

Aufgrund von Artikel 18 § 1 Nr. 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 ist diese Bestimmung auch auf Personen anwendbar, die in Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft interniert sind (sogenannte Internierte).

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass inhaftierten oder internierten nichtbelgischen Staatsangehörigen der Aufenthalt gestattet oder erlaubt sein muss; wenn sie von Amts wegen gestrichen wurden und/oder wenn ihr Aufenthaltsschein (oder das Aufenthaltsdokument) abgelaufen ist, muss eine Gemeinde vor erneuter Eintragung dieser Personen überprüfen, ob diesen Ausländern der Aufenthalt in Belgien immer noch gestattet oder erlaubt ist (Rundschreiben der Generaldirektion Ausländeramt vom 6. April 2009).

Schließlich können Belgier und Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, die in einer Strafanstalt im Ausland inhaftiert sind, nicht unter der Adresse des ÖSHZ als Bezugsadresse eingetragen werden, wenn sie ihren Hauptwohrt nicht mehr in Belgien haben. Diese Personen müssen aus den Bevölkerungsregistern gestrichen werden.

Hat der Betreffende am Ende seiner Inhaftierung oder Internierung seine Wohnsituation nicht reguliert, nimmt die Gemeinde die Streichung seiner Bezugsadresse von Amts wegen vor, nachdem sie das ÖSHZ davon in Kenntnis gesetzt hat.

Das eingeführte System darf nicht mit dem System der ÖSHZ-Bezugsadressen für Obdachlose verwechselt werden. Die Eintragung eines Obdachlosen unter einer Bezugsadresse setzt nämlich voraus, dass er in keinerlei Eigenschaft in einem kommunalen Bevölkerungsregister in Belgien mehr eingetragen ist. Um von einer Eintragung als Inhaftierter unter einer Bezugsadresse zu einer Eintragung als Obdachloser unter einer Bezugsadresse bei demselben oder einem anderen ÖSHZ überzugehen, muss der Betreffende folglich zuvor von Amts wegen gestrichen werden. Der Vermerk der Adresse einer Strafanstalt unter IT 026 mit der Stellung im Haushalt „Gemeinschaft“ ermöglicht es in Zukunft, die beiden Situationen deutlich voneinander zu unterscheiden, da Obdachlose mit ÖSHZ-Bezugsadresse mit der Stellung im Haushalt „Alleinstehender“ eingetragen werden.

3. Vereinfachung des Verfahrens in Bezug auf administrative Streitsachen im Rahmen der Bestimmung des Hauptwohrtortes

Folgende Abänderungen werden an Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 angebracht:

- Der Minister des Innern ist nur noch für Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem derzeitigen tatsächlichen Hauptwohrtort zuständig, die Gegenstand eines von der Gemeinde notifizierten Beschlusses sind.
- Der Antrag muss binnen dreißig Tagen ab der vorerwähnten kommunalen Notifizierung eingereicht werden, datiert und unterzeichnet sein und Folgendes enthalten:
 - Name, Vorname, Adresse der Eintragung in den Bevölkerungsregistern, Geburtsdatum und eventuell Nationalregisternummer der Person oder der Personen, deren derzeitiger Hauptwohrtort Gegenstand der Streitigkeiten ist,
 - genaue Beschreibung der Gründe, aus denen das Eingreifen des Ministers beantragt wird,
 - genaue Beschreibung des persönlichen Interesses der Person, falls das Eingreifen des Ministers von einer anderen Person beantragt wird als der Person, deren derzeitiger Hauptwohrtort Gegenstand der Streitigkeiten ist,
 - verfügbare sachdienliche Unterlagen.
- Dieser Antrag wird dem Ministerium mittels eines Schreibens per Post, gescannte E-Mail oder E-Mail mit elektronischer Signatur zugesandt.

Im Vergleich zu den früheren Bestimmungen ist zu beachten, dass der Minister des Innern nicht mehr zuständig ist, um bei „Schwierigkeiten“ zu entscheiden, sondern nur noch bei „Streitigkeiten“ in Zusammenhang mit dem derzeitigen tatsächlichen Hauptwohrtort. Die Rolle des Ministers des Innern als Widerspruchsorgan wird verdeutlicht, da er nur noch bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit einem formellen Beschluss, den die Gemeinde ordnungsgemäß notifiziert hat, eingreift, insbesondere bei Verweigerung der Eintragung, Eintragung

von Amts wegen oder Streichung von Amts wegen eines Bürgers. In diesem Zusammenhang ist es also wichtig, dass jeder Gemeindebeschluss Gegenstand einer Notifizierung, zumindest per gewöhnliche Post, ist. Bei Eintragungsverweigerung (Muster 9) oder Streichung oder Eintragung von Amts wegen ist die Gemeinde daher verpflichtet, dem Bürger in jedem Fall einen Brief zuzusenden, in dem er aufgefordert wird, bei der Gemeinde vorstellig zu werden. Ist die Eintragungsverweigerung oder die Eintragung oder Streichung von Amts wegen ungerechtfertigt, so muss die Gemeinde die Eintragung des Betreffenden zum vorteilhaftesten Datum regularisieren, das heißt je nach Fall am Datum des ersten Antrags auf Eintragung oder am Datum der Streichung oder Eintragung von Amts wegen (Widerruf des Beschlusses).

Die Lösung einfacher Schwierigkeiten fällt fortan also klar in die Zuständigkeiten der lokalen Behörden.

Verwaltungsverfahren und Gemeindeverordnungen in Bezug auf Adressenwechsel müssen die Achtung der Verteidigungsrechte des Bürgers gegenüber Beschlüssen gewährleisten, die manchmal bedeutende Folgen haben können. Zu diesem Zweck verweise ich auf das Rundschreiben des Ministeriums vom 30. August 2013 und die diesbezügliche Anlage 1: Best Practices "Ordnungsgemäße Führung der Bevölkerungsregister und Vorbeugung und Bekämpfung von fiktiven Domizilierungen", und insbesondere auf die Empfehlungen in Bezug auf die Verabschiedung aktualisierter Gemeindeverordnungen für die Überprüfung des Wohnortes und die Nummerierung von Wohnungen und das Erfordernis, ausreichend mit Gründen versehene Berichte in Bezug auf Eintragungen und Streichungen von Amts wegen, die vom Gemeindegremium vorgenommen werden, zu erstellen.

Zum Beispiel könnte in der Gemeindeverordnung vorgesehen werden, dass der Revierbedienstete bei seiner dritten ergebnislosen Überprüfung des Wohnortes einen Benachrichtigungsschein hinterlässt oder dass er einen solchen Benachrichtigungsschein hinterlässt, bevor er eine Streichung oder Eintragung von Amts wegen vorschlägt; ebenso können durch gütliche Streitbeilegung und das Recht, vor einem Beschluss vom Standesbeamten angehört zu werden, viele Schwierigkeiten gelöst und potenzielle Streitigkeiten vermieden werden.

Auf jeden Fall dürfen Streitigkeiten, die dem Minister des Innern vorgelegt werden, sich nur noch auf den Ort des tatsächlichen und derzeitigen Wohnortes beziehen; das Ministerium greift nicht ein, wenn die Streitigkeiten sich auf andere Dinge beziehen (vorläufige Eintragung, wenn der tatsächliche Wohnort nicht Gegenstand der Streitigkeiten ist, Bezugsadresse, Situation in der Vergangenheit,...). Bürger dürfen jederzeit beim Staatsrat oder einem Zivilgericht Beschwerde gegen einen Gemeindebeschluss in Bezug auf ihre Eintragung in den Bevölkerungsregistern einlegen.

Selbstverständlich können Sie weiterhin um eine Stellungnahme des Ministeriums über die Anwendung der Verordnungsbestimmungen oder einige bestimmte Situationen ersuchen.

Hochachtungsvoll

Jacques WIRTZ
Generaldirektor